

Inhalt

• Wissenswertes.....	1
Einordnung freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts	1
• Recht	3
Augen auf bei der Referenzprüfung und deren Dokumentation!	3
Kein Vertragsschluss bei Zuschlag mit Änderungen	5
• International – aus der EU	7
Projektbericht „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“ veröffentlicht.....	7
Hilfe bei der nachhaltigen Beschaffung mit dem EU-Umweltzeichen	7
Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU-Außenhilfen	8
• Aus den Bundesländern.....	9
Baden-Württemberg: Geänderte Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben	9
• Veranstaltungen.....	10
10. April 2025 eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren.....	10
29. April Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	10
07. Mai 2025 Rechtsschutz im Vergaberecht – ein Überblick	11
15. Mai 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	11
Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland	12
April 2025: Hackathon 5*5.....	12
22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam.....	12
• Impressum	14



Wissenswertes

Einordnung freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

Die UVgO enthält in § 50 Regelungen für die Vergabe freiberuflicher Leistungen. Es stellt sich die Frage, wer denn Freiberufler ist?

Grundlage bildet § 18 EStG (Einkommenssteuergesetz)

- Selbstständig tätige Angehörige
- Selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- Selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe

Was sind „ähnliche“ Berufe?

Freiberufliche Leistungen haben im Allgemeinen, auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung, die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art zum Inhalt.

Beispiele aus der Praxis:

Durchführung von Veranstaltungen – Freiberuflichkeit verneint:

Die Durchführung von Veranstaltungen umfasst eine Vielzahl von Dienstleistungen, die von der Miete des Veranstaltungsortes bis hin zu einem Full-Service-Konzept inklusive Catering und Veranstaltungsorganisation reichen können. Diese Dienstleistungen sind in der Regel nicht durch die Merkmale gekennzeichnet, die für freiberufliche Tätigkeiten typisch sind, auch wenn bei der Durchführung von Veranstaltungen intellektuelle Fähigkeiten und organisatorisches Geschick erforderlich sind.

Erstellung von Broschüren – Freiberuflichkeit verneint

Die Erstellung von Broschüren ist eine Dienstleistung, die mit der Verarbeitung von Waren, wie Papier, verbunden ist. Daher wird die Erstellung von Broschüren als eine Dienstleistung betrachtet, die nicht die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit aufweist.

Die eigenständige Erstellung eines Layouts für Broschüren kann jedoch als freiberufliche Leistung angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer selbstständigen künstlerischen oder gestalterischen Tätigkeit erfolgt.

Erstellung einer Homepage oder Internetdesign – Freiberuflichkeit bejaht

Im Kontext der Erstellung von Websites oder Internetdesigns kann die Tätigkeit als freiberuflich eingestuft werden, wenn sie konzeptionelle oder kreative Lösungen beinhaltet, die durch kreative Leistungen des Auftragnehmers auszufüllen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Leistung nicht eindeutig und erschöpfend im Vorhinein beschrieben werden kann und somit eine geistig-schöpferische Tätigkeit darstellt. Allerdings ist die Einordnung als freiberufliche Leistung auch von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Wenn die Erstellung der Website überwiegend technische oder handwerkliche Aspekte umfasst, könnte sie eher als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht wird oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird.

Freiberuflichkeit wird außerdem bejaht:

- Auch wenn sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient
- Freiberufler können auch gewerbesteuerpflichtig sein

April 2025

- Gewerbliche Nebentätigkeiten
- Kapitalgesellschaften z. B. GmbH

Ob § 50 UVgO einschlägig ist, hängt vom Charakter der zu vergebenden Leistung, nicht von der steuerrechtlichen Einordnung der konkreten Leistungserbringer ab.

§ 50 UVgO kommt erst dann nicht mehr zur Anwendung, wenn die zu beschaffende Leistung im Markt ausschließlich von Gewerbetreibenden erbracht oder angeboten wird.

Was steht im § 50 UVgO?

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

1. Grundsätzlich im Wettbewerb
 - a. Sonderstellung freiberuflicher Leistungen – keine Bindung an die übrigen §§ der UVgO, keine verpflichtende Anwendung der Verfahrensarten Öffentliche Ausschreibung, Beschränkte Ausschreibung, Verhandlungsverfahren
 - b. Orientierung am Verhandlungsverfahren ist möglich
 - c. Freies wettbewerbliches Verfahren bis zum Erreichen des EU-Schwellenwerts
2. Natur des Geschäfts
 - a. Große Anzahl an Marktteilnehmern – größerer Wettbewerb
 - b. Keine Marktübersicht vorhanden – ggf. Teilnahmewettbewerb
3. Einzelfall
 - a. Binnenmarktrelevanz z. B. Dolmetscherleistungen in Grenznähe

Der Wettbewerb findet dort seine Grenzen, wo er nicht erforderlich oder sinnvoll ist, um sparsam und wirtschaftlich zu beschaffen.

- Nur ein Angebot möglich
- Gewachsenes Vertrauensverhältnis (Einzelfall z. B. Rechtsberatung)
- Größeres Fachwissen

Beachtung des Wechselgebots: Es ist, so weit möglich, unter den Unternehmen zu wechseln.

Sonderregelungen in SH: Bei freiberuflichen Leistungen ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € eine Direktvergabe möglich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, Tel. 0431 9865144, tauber@abst-sh.de



Recht

Augen auf bei der Referenzprüfung und deren Dokumentation!

Die Vergleichbarkeit von Referenzen ist detailliert zu prüfen und im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Vergabevermerk, der lediglich wenige allgemein gehaltene, ein Ergebnis festhaltende Sätze enthält, wonach die Vergleichbarkeit vorgelegter Referenzen im Ergebnis bejaht wurde, ist nicht ausreichend. Bei der Vergleichbarkeitsprüfung ist zu berücksichtigen, dass sich aus dem Umfang bzw. der Größenordnung der von den Bietern referenzierten Projekte zweifelsfrei erschließen lassen muss, ob ein Unternehmen in der Lage ist, Projekte in der ausgeschriebenen Größenordnung zu leisten.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb zum Wiederaufbau einer Kirche Bauleistungen für die Herstellung einer Turmhaube EU-weit aus. Einziges Wertungskriterium war der Preis.

Zum Nachweis der technisch-beruflichen Leistungsfähigkeit waren mit dem Angebot u. a. einzureichen: „*Persönliche Referenzen künstlerische Leitung Kupfertreiarbeiten: Mit dem Angebot sind Angaben zu Referenzprojekten aus den letzten sechs abgeschlossenen Kalenderjahren (2018-2023) abzugeben: a. mind. 3 Referenzen zu Metalltreiarbeiten, die mit den entsprechenden, im LV verankerten, Leistungen aus technisch-künstlerischer Sicht vergleichbar sind. Die erforderlichen Angaben zu den vorgenannten Referenzen sind in unserer Vorlage "Referenzliste - Künstlerische Leitung" benannt.*“ Im Fall der Einschaltung von Nachunternehmern waren die Referenzen für die Leistung Kupfertreiarbeiten vom ausführenden Nachunternehmer vorzulegen.

Die Antragstellerin (Ast.) und Beigeladene (Bg.) gaben fristgerecht Angebote ab. Das Angebot der Bg. lag preislich an erster, das Angebot der Ast. an zweiter Stelle.

Der Vergabevermerk, den ein seitens der Ag. eingeschaltetes Architekturbüro erstellt und dem die Ag. zugestimmt hatte, schlug die Erteilung des Zuschlags auf das Angebot der Bg. als wirtschaftlichstes Angebot vor. Zur formalen Prüfung wurde festgehalten, dass von allen Bietern Unterlagen nachgefordert worden seien. Ein im Angebot der Bg. fehlendes Foto zur Referenz 1 wurde nicht thematisiert und war ausweislich der Anlage 1 zum Vergabevermerk mit der Nachforderungsübersicht auch nicht Bestandteil der Nachforderung bei der Bg. In Bezug auf die Eignung der Bg. wurde für die hier streitigen persönlichen Referenzen Kupfertreiarbeiten festgestellt, dass die künstlerische Gestaltung von Bauteilen der persönlichen Referenzen des Nachunternehmers anhand von Fotos in Augenschein genommen und als vergleichbar mit den verlangten Anforderungen gewertet worden sei.

Die Ag. teilte der Ast. mit, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg. erteilt werden solle. Dies rügte die Ast., da nach ihrer Marktkenntnis ausgeschlossen sei, dass die Bg. über Referenzen in Bezug auf Kupfertreiarbeiten verfüge, die mit den hier ausgeschriebenen, anspruchsvollen Kupfertreiarbeiten vergleichbar sein könnten. Die Ag. half der Rüge nicht ab, da keine vergleichbaren Referenzen speziell zu Kupfertreiarbeiten gefordert worden seien, sondern allgemeiner zu Metalltreiarbeiten. Die Ast. stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

Beschluss:

Teilweise mit Erfolg. Der Ag. wurde untersagt, auf Basis der vorliegenden Eignungsprüfung den Zuschlag zu erteilen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht sei eine erneute Eignungsprüfung durchzuführen und zu dokumentieren. Der zulässige Nachprüfungsantrag sei begründet, soweit sich die Ast. auf die Eignungsprüfung der Bg. beziehe. Nicht begründet ist der Nachprüfungsantrag, soweit die Ast. die Erteilung des Zuschlags auf ihr eigenes Angebot beantragt.

April 2025

Die Basis der Eignungsprüfung sei zwar korrekt, es fehle aber an einer korrekten Umsetzung der Prüfung. Dabei bewege sich der Fehler der Ag. vorrangig auf der Ebene der Dokumentation, denn es sei praktisch keine Dokumentation der Eignungsprüfung vorhanden. Der Vergabevermerk enthalte lediglich wenige allgemein gehaltene, ein Ergebnis festhaltende Sätze, wonach die Vergleichbarkeit der von der Bg. vorgelegten Referenzen auf Basis von Fotos im Ergebnis bejaht wurde. Ähnliches gelte für die Prüfung eines ebenfalls geforderten Logistik-, Zeit- und Kapazitätskonzepts, das bei der Eignungsprüfung gar keine Erwähnung gefunden habe. Die Ag. habe eine Vielzahl von Eignungskriterien aufgestellt und Nachweise gefordert, die in der Folge auch einer inhaltlich-materiellen Aus- und Bewertung bedürfen würden. Die einzureichenden Nachweise etc. stellten die formale Grundlage für eine materielle Eignungsprüfung dar.

Bereits auf der Ebene der formellen Grundlagen mit einem fehlenden Foto für eine Referenz der Bg. sei falsch umgegangen worden, als angesichts des für die Fotoanlage eingetragenen "nein" eigentlich bei der Bg. hätte aufgeklärt werden müssen, was mit dem "nein" gemeint ist; ggf. wäre das Foto nachzufordern gewesen.

Was die positive Entscheidung bezüglich der Bg. anbelange, sei der Ast. bezüglich ihres zentralen Angriffspunktes, nämlich das Verständnis der Eignungsvorgabe "Metalltreibarbeiten" jedoch nicht zu folgen. Die Ast. habe zwar nachvollziehbar deutlich gemacht, dass in der Praxis ein Schwerpunkt bei Metalltreibarbeiten aufgrund der Materialeigenschaften in der Kupferbearbeitung liege. Es sei daher durchaus vorstellbar, dass aus fachkundiger Bietersicht die Begrifflichkeit der Metalltreibarbeiten gleichgesetzt werde mit Kupfertreibarbeiten. Hier habe die Ag. jedoch ganz bewusst den weiteren Rahmen gesetzt und auch Treibarbeiten mit anderen Materialien als Referenz zugelassen. Dies sei auch für einen fachkundigen Bieter klar erkennbar gewesen.

Allerdings hätte die Ag. sich mit den Referenzen der Bg. als Zuschlagskandidatin befassen und diese einer näheren Prüfung zuführen müssen. Auch wenn die Ast. nicht durchdringe mit ihrem Argument, Metalltreibarbeiten seien gleichzusetzen mit Kupfertreibarbeiten, so wäre doch zumindest eine dokumentierte Befassung damit erforderlich gewesen, auf welches Metall sich die Referenzen beziehen, um einschätzen zu können, ob die Anforderung der Metalltreiarbeit überhaupt erfüllt sei. Ebenso wäre es notwendig gewesen, sich mit der technisch-künstlerischen Vergleichbarkeit zu befassen und diese zu begründen. Die Auftragswerte der Referenzaufträge seien zwar beim technisch-künstlerischen Vergleichbarkeitsmaßstab nicht explizit vorgegeben gewesen. Allerdings sei im Zuge der Prüfung der Vergleichbarkeit auch zu berücksichtigen, dass sich aus dem Umfang bzw. der Größenordnung der von den Bietern referenzierten Projekten zweifelsfrei erschließen lassen müsse, ob ein Unternehmen auch in der Lage sei, Projekte in der ausgeschriebenen Größenordnung zu leisten und den technisch-künstlerischen Anforderungen gerecht werden zu können. Dazu gebe es es keine Aussage im Vergabevermerk, sodass die Bejahung der Eignung auf dieser Basis keinen Bestand haben könne.

Die Ag. habe die Eignungsprüfung erneut durchzuführen und angemessen zu dokumentieren. Da vor diesem Hintergrund die Entscheidung über den Zuschlag in der Sache offen sei, die vorliegende Entscheidung durchaus vergaberechtskonform und begründbar sein könne, komme die beantragte Erteilung des Zuschlags auf das Angebot der Ast. aus diesem Grund nicht in Betracht.

Praxistipp:

Um Dokumentationsmängel bei der Eignungsprüfung zu vermeiden, müssen Referenzen einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden. Die Gründe für eine Vergleichbarkeit oder Nichtvergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung sind ausführlich zu dokumentieren. Lediglich allgemeine Ausführungen im Vergabevermerk, wonach die Vergleichbarkeit der vorgelegten Referenzen im Ergebnis bejaht wurde, sind nicht ausreichend.

[VK Bund, Beschluss vom 26.08.2024 - VK 2-67/24](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

April 2025

Kein Vertragsschluss bei Zuschlag mit Änderungen

Ist dem Zuschlagsschreiben als Anlage ein Vertrag mit Änderungen gegenüber dem bekanntgemachten Entwurf beigefügt, führt dies nicht zum Vertragsschluss. Die Annahme eines modifizierten Angebotes führt gleichwohl zur Beendigung des Vergabeverfahrens.

Sachverhalt:

Im Verhandlungsverfahren mit TN-Wettbewerb wurde eine Rahmenvereinbarung über Ingenieurleistungen, betreffend die baufachlichen Prüfungen bei Zuwendungen für Baumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Die Netto-Auftragssumme betrug 9,6 Mio. € und war in drei Lose aufgeteilt. Die Laufzeiten der Lose der Rahmenvereinbarung waren identisch und betragen jeweils drei Jahre (01.02.2024 bis 31.07.2027). Es war eine Verlängerungsoption für ein Jahr vorgesehen.

In der Bekanntmachung war aufgeführt, dass sie den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern betraf. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Angebote waren auf ein oder mehrere Lose zugelassen, den Vergabeunterlagen war ein Entwurf der Rahmenvereinbarung beigefügt.

Es gingen zwei Teilnahmeanträge von der Antragstellerin (ASt) sowie der Beigeladenen (BG) ein. Beide Bewerber wurden vom Antragsgegner (AG) als geeignet angesehen und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

In Bietergesprächen wurde den Teilnehmern jeweils mitgeteilt, dass es zu Interessenkonflikten kommen könne, weshalb die Rahmenvereinbarung um eine „Befangenheitsklausel“ ergänzt werden sollte. Der ASt wurde zudem mitgeteilt, dass keine Mindestabnahmemenge garantiert werden könne.

Die Teilnehmer beteiligten sich mit jeweils einem Hauptangebot für jedes Los. Die Angebote der BG waren dabei jeweils günstiger als die Angebote der ASt.

Im Vergabevermerk „Entscheidung über den Zuschlag“ (Formblatt 331 VHB-Bund) gab der AG an, den Zuschlag für sämtliche Lose jeweils sowohl auf das Hauptangebot der BG als auch auf das Hauptangebot der ASt erteilen zu wollen. Beide Bieter wurden unter Verwendung eines Formblattes darüber informiert, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf ihre Hauptangebote je Los zu erteilen. Aus dem Informationsschreiben ging nicht hervor, dass der Zuschlag auf beide Hauptangebote je Los erteilt werden sollte und in welchem Rangverhältnis die bezuschlagten Hauptangebote zueinanderstanden.

Der AG übersandte über die Vergabepattform an beide Bieter gleichlautende Zuschlagsschreiben. Diesen waren, bezogen auf die Hauptangebote zu allen drei Losen, Anlagen beigefügt. Darunter war eine „finale Rahmenvereinbarung mit Änderungen zum Entwurf“, welche sich auf den Auftrag lediglich zu Los 1 bezog. Außerdem wurde der Gegenstand der Vereinbarung wie folgt geändert: Statt

„für Investitionsvorhaben, welche mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GW) sowie des Just Transition Fund (JTF) gefördert werden ...“

lautete es dann:

„für Investitionsvorhaben, welche mit Mitteln des Landes gefördert werden ...“

Weitere Änderungen betrafen Modalitäten der Abrechnung von Einzelaufträgen, Datenschutz und Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes. Eine weitere zusätzliche Regelung betraf den Umgang mit Interessenkonflikten des Auftragnehmers.

Eine Information darüber, dass der Zuschlag jeweils auf zwei Hauptangebote unterschiedlicher Bieter erteilt wurde, enthielt auch das Zuschlagsschreiben nicht.

April 2025

Auf Nachfrage der ASt erfolgte die Auskunft, die Rahmenvereinbarungen zu den Losen 2 und 3 seien ebenfalls entsprechend dem Muster abgeändert worden. Der AG übersandte zugleich einen Entwurf zu Anlage 2 der Rahmenvereinbarung. Diese betraf eine Checkliste über bestimmte Leistungen und enthielt eine Aufstellung von Leistungsphasen mit zu erbringenden Teilleistungen.

Hierauf zeigte die ASt Gesprächs- und Klärungsbedarf an, woraufhin der AG die Anlage 2 in Bezug auf Abrechnungsmöglichkeit nach Stundensätzen modifizierte. Weiter teilte der AG auf Nachfrage der ASt mit, dass der Zuschlag auf die Angebote mehrerer Bieter erteilt worden sei und die Auftragserteilung nach dem Kaskadenverfahren erfolgen solle. Gemeint war, dass Einzelaufträge an den Auftragnehmer mit dem preisgünstigsten Angebot erteilt werden sollen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts oder fehlender Kapazitäten des Erstplatzierten solle der Einzelauftrag an den weiteren Auftragnehmer erteilt werden.

Die BG unterzeichnete die Rahmenvereinbarungen für alle drei Lose. Die ASt rügte den Abschluss der ggü. den Vergabeunterlagen modifizierten Rahmenvereinbarung als vergaberechtswidrige de facto-Vergabe. Die Zuschlagserteilung sei unwirksam, weil sie Änderungen enthalte.

Nach Gesprächen des AG mit der ASt zur Motivation des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen mit jeweils zwei Auftragnehmern und der Erklärung des Funktionsprinzips der Verteilung der Einzelaufträge, half der AG den Rügen nicht ab. Die ASt stellt daher einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. Dieser wurde als unzulässig zurückgewiesen. Dagegen wandte sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde an das OLG Naumburg. Die ASt begehrt u.a. die Aufhebung des Zuschlags, um Ihre Chance auf einen Zuschlag im zweiten Anlauf zu wahren.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Das OLG Naumburg stellte klar, dass der Zugang zum vergaberechtlichen Primärrechtsschutz grundsätzlich nur in einem schon begonnenen und noch laufenden Vergabeverfahren gewährt werde. Das Nachprüfungsverfahren diene der Wahrung der subjektiven Rechte eines Teilnehmers bzw. Interessenten am Auftrag auf Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Rechtsverletzungen sollten im laufenden Verfahren beseitigt werden, um die endgültige Schädigung betroffener Interessen zu vermeiden.

Ein Nachprüfungsantrag nach Zuschlagserteilung sei statthaft, wenn die Feststellung der Unwirksamkeit der das Vergabeverfahren beendenden Maßnahme des öffentlichen Auftraggebers geltend gemacht wird. Die Vergabekammer habe zu Recht festgestellt, dass zwischen dem AG und der BG in jedem Los eine Rahmenvereinbarung wirksam geschlossen worden sei.

Zwar sei der Zuschlag zivilrechtlich nicht als vorbehaltlose Annahme der Angebote der BG zu verstehen. Vielmehr sei die modifizierte Annahme als Ablehnung des Angebots und als Unterbreitung eines neuen Angebotes zu bewerten. Die BG habe die geänderten Angebote angenommen. Der zivilrechtlich wirksame Abschluss der jeweiligen Rahmenvereinbarung habe zur Folge gehabt, dass das jeweilige Vergabeverfahren je Los beendet worden sei.

Zwar bestehe ein Interesse der ASt am Auftrag. Sie habe das mit Modifikationen des AG versehene Angebot nicht angenommen, sich dabei aber gerade auf die Unzumutbarkeit der Annahme berufen. Der jeweilige ASt habe jedoch weiter dazulegen, dass ihm durch den behaupteten Vergabeverstoß ein Schaden entstanden sei. Die Zuschlagschancen des ASt seien vorliegend jedoch nicht beeinträchtigt worden, der gerügte Vergabeverstoß damit folgenlos geblieben.

Der modifizierte Zuschlag sei vorliegend nicht ausgeschlossen, da sich die Anpassungen im Rahmen des vorgegebenen Konzepts bewegen würden. Die Identität der ausgeschriebenen Leistung sei gewahrt worden. Unter Bezugnahme auf das einzige Zuschlagskriterium Preis habe die ASt ein schlechteres Angebot abgegeben als die

April 2025

BG. Sie habe bei Angebotsabgabe über identische Informationen wie die BG verfügt und kein preisgünstigeres Angebot abgeben können.

Praxistipp:

Eine Zuschlagserteilung mit Änderungen stellt eine Ablehnung des Angebotes des Bieters dar und führt nicht zum Vertragsschluss. Gleichwohl wird dem Bieter die Möglichkeit eingeräumt, den Vertragsschluss durch Zustimmung zu den geänderten Bedingungen herbeizuführen. Diese Vorgehensweise führt vermehrt zu Unsicherheiten über den Abschluss des Vergabeverfahrens und die Einleitung von Nachprüfungsverfahren. Notwendige Änderungen sollten daher im laufenden Verfahren kommuniziert, mit den Bietern abgestimmt und dokumentiert werden. Ist dies unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften nicht umsetzbar, sollte die Möglichkeit der Aufhebung des Vergabeverfahrens und die Neuausschreibung mit überarbeiteten Vergabeunterlagen geprüft werden.

OLG Naumburg, Beschluss vom 11.10.2024, Az.: 6 Verg 2/24

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110



International – aus der EU

Projektbericht „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“ veröffentlicht

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) beim Beschaffungssamt des BMI (BeschA) hat einen Projektbericht zur Frage, wie Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergaben von Dienstleistungen berücksichtigt werden kann, veröffentlicht. Er richtet sich an öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Länder und Kommunen. Der Bericht vermittelt Grundlagen, beleuchtet konkrete Kriterien und zeigt Anwendungsfälle in den Bereichen Transport und Kurier sowie IT-Weiterbildung auf.

Erarbeitet wurde der Projektbericht im Auftrag der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung vom Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) gemeinsam mit Ramboll Management Consulting - civity. Er trägt den übergreifenden Titel „Dienstleistungen nachhaltig beschaffen“ und ist in drei Teile gegliedert:

In Teil A werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und die Spielräume dargestellt, die öffentliche Auftraggeber bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten haben. Neben Regelungen des Bundes werden auch Vorgaben der Länder analysiert. In Teil B werden die Nachhaltigkeitsthemen im Hinblick auf ihre vergaberechtlichen Möglichkeiten eingeordnet. Es werden die verschiedenen Vergabeebenen von den Mindestanforderungen über die Zuschlagskriterien bis zu den Ausführungsbedingungen betrachtet. In Teil C sind für die Dienstleistungsbereiche IT-Weiterbildung und Transport / Kurier konkrete Formulierungsbeispiele zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien angeführt.

Quelle: Beschaffungssamt des BMI – Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB)

Hilfe bei der nachhaltigen Beschaffung mit dem EU-Umweltzeichen

Öffentliche Auftraggeber, die Nachhaltigkeitsziele in den Beschaffungsprozess integrieren möchten, können dies zukünftig mit dem **EU-Umweltzeichen** einfacher gestalten. Das EU-Umweltzeichen unterstützt mit fast 100.000 zertifizierten Waren und Dienstleistungen in 25 Produktkategorien Behörden, Beschaffer und Unternehmen bei der

April 2025

Beschaffung umweltfreundlicher Produkte. Die Waren und Dienstleistungen mit dem EU-Umweltzeichen sind führend in der Umweltleistung und erfüllen wissenschaftlich festgelegte Kriterien.

Auf der [Website des EU-Umweltzeichens](#) finden sich praktische Tipps sowie Anleitungen zur Integration des EU-Umweltzeichens in den Beschaffungsprozess.

Neue Version des EU- Vergabehandbuchs PRAG für EU-Außenhilfen

Die Europäische Kommission hat im Januar 2025 eine neue Fassung des Vergabehandbuchs PRAG „Practical Guide to Contract Procedures for EU External Actions“ veröffentlicht. Der Practical Guide 2025 enthält alle wesentlichen Informationen zu den Vorschriften, die für die Durchführung von Vergabeverfahren (Dienstleistungs-, Bau- und Lieferaufträge) oder die Gewährung von Finanzhilfen in den Außenbeziehungen der Europäischen Union erforderlich sind. Unternehmen können sich hier zu den Anforderungen und Kriterien für die Teilnahme an EU-Ausschreibungen informieren.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die stärkere Digitalisierung von Vergabeverfahren u. a. durch die Einführung der Onlinebewerbung und der E-Unterschrift. Die Verfahren sollen damit transparenter und flexibler gestaltet und insbesondere die Zugangshürden für kleine und mittlere Unternehmen gesenkt werden. Geänderte Compliance-Anforderungen sollen die Einhaltung von europäischen Werten durch die beteiligten Unternehmen sicherstellen.

Weitere Informationen zum PRAG 2025 finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Geänderte Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben

Für **Kommunen** gelten unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.01.2025 und **befristet bis zum 01.10.2027** folgende Wertgrenzen (in Euro):

Liefer- und Dienstleistungen	Bis 221.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	Bis 221.000	Verhandlungsvergabe
	Bis 100.000	Direktauftrag
Bauleistungen	Bis 1.000.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	Bis 221.000	Freihändige Vergabe
	Bis 100.000	Direktauftrag

Für **Landesvergabestellen** gelten unterhalb der EU-Schwellenwerte seit dem 01.10.2024 und **befristet bis zum 31.12.2026** folgende Wertgrenzen (in Euro):

Liefer- und Dienstleistungen	Bis 221.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
	Bis 221.000	Verhandlungsvergabe
	Bis 100.000	Direktauftrag
Bauleistungen	Bis 50.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik-, Landschaftsbau, Straßenausstattung)
	Bis 150.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
	Bis 100.000	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für alle übrigen Gewerke
	Bis 10.000	Freihändige Vergabe
	Bis 3.000	Direktauftrag

Eine Übersicht mit Angabe der Rechtsgrundlagen finden Sie [hier](#).

Veranstaltungen

10. April 2025 eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

den. den.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 10. April 2025, 9:00 – ca. 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

29. April Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Vergaberecht regelt den rechtssicheren Umgang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge. Öffentliche Träger oder Zuwendungsempfänger müssen sich beim Einkauf von Gütern und Leistungen an die Normen und Regelungen des Vergaberechts halten. Formal beginnt ein Vergabeverfahren meist mit einer Auftragsbekanntmachung. Für einen öffentlichen Auftraggeber beginnt ein Verfahren tatsächlich schon viel früher. Ziel einer Ausschreibung ist es, für eine definierte Leistung das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen und dabei einen marktgerechten Wettbewerb für alle an der Ausschreibung interessierten Unternehmen sicherzustellen. Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will.

In diesem Seminar erhalten Sie eine fundierte Einführung in die Prozesse, Abläufe und Anforderungen eines korrekten Vergabeverfahrens. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Auftraggeber erfahren, was bereits vor Verfahrensbeginn vorzubereiten ist und wie ein Verfahren – mit oder ohne Hürden – erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Wissensvermittlung erfolgt anhand von Praxisbeispielen, um Ihnen einen leicht verständlichen Zugang zum Vergaberecht zu ermöglichen. Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auch auf die Beschaffung im sogenannten „Unterswellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen.

Digitale Seminare werden über die Plattform „Microsoft Teams“ angeboten. Dafür bieten wir an, kurz vor der Veranstaltung, Ihre Einwahl zu Ihrer gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

April 2025

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 29. April 2025, 8:30 – 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Niklas Majewski, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte PartmbB
Teilnahmeentgelt: 199 €

07. Mai 2025 Rechtsschutz im Vergaberecht – ein Überblick

Viele Fehler in Vergabeverfahren sind reparabel. Und nicht jeder Fehler in einem Vergabeverfahren führt auch zu einem Nachprüfungsverfahren. Wenn ein Bieter allerdings rügt und von seinen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht, entscheiden zuweilen Kleinigkeiten über den Ausgang des Verfahrens. Vor allem aber bewirkt ein Nachprüfungsverfahren ein Zuschlagsverbot; der Auftraggeber darf das Vergabeverfahren bis zur Entscheidung der Vergabekammer nicht abschließen. Das führt häufig nicht nur zum Stillstand des Verfahrens, sondern auch des dahinterstehenden Projektes.

Das Webinar soll für Bieter und Auftraggeber die rechtlichen Grundlagen von Rüge und Nachprüfungsantrag erklären, typische Fehler aufzeigen und über die Kosten informieren. Daneben soll es Auftraggebern und Bietern Ideen und Impulse für zweckmäßige Entscheidungen vor und während des Nachprüfungsverfahrens geben.

Unsere digitalen Seminare werden über die Plattform ‚Microsoft Teams‘ angeboten. Kurz vor der Veranstaltung bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Einwahl zu der gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 07. Mai 2025, 9:00 – 12:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dr. Andreas Ziegler, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte PartmbB
Teilnahmeentgelt: 199 €

15. Mai 2025 Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 15. Mai 2025, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 119 €

April 2025

Seminare anderer Auftragsberatungsstellen in Deutschland

April 2025: Hackathon 5*5

Seminarort	co:hub66 Saarbrücken
Termin	Anfang April 2025 Online-Onboarding mit Pitch der Challenges
Veranstaltung	29.04.2025, 09:00 – 17:00 Uhr
Referenten	Workshop mit Experten der Branche/Moderation durch die DLG Bau Saar
Teilnahme	Kostenlos

Unter dem Motto „Zukunft des Weiterbauens und Sanierens“ veranstalten W.A.V.E. und Twin4Resilience am 29. April 2025 einen innovativen Hackathon. Ziel ist es, digitale, kooperative und nachhaltige Lösungen für Herausforderungen im Bereich Bauen und Sanieren zu entwickeln. Angesichts des Klimawandels und der begrenzten Ressourcen ist es entscheidend, bestehende Gebäude effizienter zu gestalten und neue Bauprojekte nachhaltig umzusetzen.

Die Veranstaltung richtet sich an alle Interessierten im Bereich nachhaltiges Bauen, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen, Fachleute aus der nachhaltigen Beschaffung sowie insbesondere auch an Akteure der Holz- und Baubranche in der Großregion. Durch energieeffiziente Sanierungen können wir den CO₂-Ausstoß erheblich reduzieren, Betriebskosten senken und unseren ökologischen Fußabdruck verringern. Ein zentraler Aspekt des Hackathons ist unter anderem die Vergabe- und Auftragsbeschaffung in der Holz- und Baubranche.

Ablauf des Hackathons

Anfang April 2025	Online-Onboarding mit Pitch der Challenges
29. April 2025	Hackathon 5*5 – zwei Arbeitssessions à 2,5 Stunden in interdisziplinären Teams
Finale	Präsentation der Ergebnisse

Die Themen für die Challenges werden am Online-Pitching Anfang April 2025 vorgestellt. Am Hackathon-Tag werden die Herausforderungen auf Postern präsentiert, gefolgt von Gruppenarbeiten zur Entwicklung von Lösungen.

W.A.V.E. hat das Ziel, die Holz- und Baubranche in der Großregion weiterzuentwickeln und die regionale Wertschöpfungskette zu stärken. Gemeinsam mit einem Netzwerk von 29 Partnern setzen wir uns für Innovationen und Digitalisierung im Sektor ein.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Herausforderungen im Bereich „Weiterbauen und Sanieren“ einzubringen, Ihr Netzwerk zu erweitern und aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft mitzuwirken.

Weitere Informationen unter: <https://www.k8.design/archive/5-mal-5>

Ihre Ansprechpartner:

Michael Friedrich: michael.friedrich@dlg-saar.de

Karolin Schadt: karolin.schadt@dlg-saar.de

22.05.2025: 16. Vergaberechtstag Brandenburg in Potsdam

Der 16. Vergaberechtstag Brandenburg wird am 22.05.2025 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr) in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

April 2025

Wir freuen uns sehr, wieder renommierte Experten gewonnen zu haben, die über folgende aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden. Die genaue Tagesordnung steht aktuell noch nicht fest.

Die Markterkundung – Bewährte Praxis und häufige Fehlerquellen

Herr Rechtsanwalt Norbert Dippel, Fachanwalt für Vergaberecht in Bonn und Syndikusrechtsanwalt der cosinex GmbH

Keine Angst vor Nachhaltigkeit!

Herr Rechtsanwalt Alik Dörn LL.M. (Nottingham), Fachanwalt für Vergaberecht, Partner bei Friedrich Graf von Westphalen in Frankfurt/Main

Vortrag zur Angebotswertung – genauer Titel steht noch nicht fest

Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Krohn, MPA (Harvard) Partner im Berliner Büro von Dentons

3-2-1 Zuschlag: Direkt oder darf's ein bisschen Wettbewerb sein?

Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens, LL.M. – u.a. Fachanwältin für Vergaberecht in Potsdam und Honorarprofessorin für Bau- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal

Formulare bei der Vergabe von Bauleistungen: Augen auf bei der Auswahl!

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, Fachanwalt für Vergaberecht und Gründungspartner der Kanzlei MD Rechtsanwälte in Potsdam

Die Leistungsbeschreibung – das zentrale Steuerungsinstrument des Auftraggebers

Herr Jörg Wiedemann – Richter am Oberlandesgericht Naumburg und Mitglied im Vergabesenat

Weitere Informationen erhalten Sie über diesen [Link](#).

Ihre Ansprechpartner für alle vorgenannten Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführer der ABSt Hessen e.V.
Robert Rustler
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Doreen Horn, Auftragsberatungsstelle Brandenburg, E-Mail: Doreen.Honr@abst-brandenburg.de
unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de